Bundesrat Drucksache **490/1/02**

12.06.02

Empfehlungen
der Ausschüsse

Fz - A - U - Wi

zu **Punkt 9** der 777. Sitzung des Bundesrates am 21. Juni 2002

Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes und anderer Gesetze

A

1. Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,

 zu dem Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus folgendem Grund zu verlangen:

 Zu Artikel 1f (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz)

 Artikel 1f ist zu streichen.

 Begründung:

 Die Fotovoltaik ist von der Marktreife noch weit entfernt. Anstelle einer Breitenförderung, wie sie das EEG bereits jetzt vorsieht, wäre hier die Forschungsförderung zur Beschleunigung des technologischen Fortschritts der richtigere Ansatz. Mit der vorgeschlagenen Anhebung des 350 MW-Deckels auf 1000 MW wird stattdessen der verfehlte Ansatz der „Dauer-Markteinführung" auf längere Sicht fortgeführt. Zugleich wird den Stromverbrauchern eine weitere Zunahme der Stromkostenumlage durch das EEG zugemutet. Darin zeigt sich erneut die grundsätzliche ordnungspolitische Problematik der Umlagefinanzierung durch das EEG anstelle einer Haushaltsfinanzierung.

Ausgeliefert am 13. JUNI 2002

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Besonders schwer wiegt auch ein anderer Punkt. Es erscheint befremdlich und inakzeptabel, wie hier, ohne den im EEG in § 12 ausdrücklich vorgesehenen Erfahrungsbericht abzuwarten, versucht wird, in aller Eile und wohl möglichst unauffällig im Rahmen einer Gesetzesänderung, die von der Materie des EEG sehr weit entfernt ist, eine Änderung des EEG durchzusetzen. Im Interesse einer fundierten Beratung, die der Gesetzgeber durch die Berichtspflicht im EEG ausdrücklich gewollt hat, sollte eine Änderung des EEG erst nach gründlicher Diskussion und nicht vor der Vorlage eines ersten Erfahrungsberichts erfolgen.

B

2. Der federführende **Finanzausschuss,**

der **Agrarausschuss** und

der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.